

## Verkündungsblatt

Nr.: 6/2010 Datum: 31.08.2010

	Inhalt	Seite
13.05.2010	Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Mai 2010	206
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010.	211
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orient mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts	
	vom 14. Juli 2010	213
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und Ergänzungsfach in	
14070010	Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010	214
14.07.2010	Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010	215
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Germanistische Sprachwissen-	213
	schaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts	
	vom 14. Juli 2010	217
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Gräzistik als Ergänzungsfach in	
14.07.0010	Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010	218
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem	
	Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010	219
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach	
	Kaukasiologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor	
	of Arts vom 14. Juli 2010	220
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Latinistik als Ergänzungsfach in	000
14.07.2010	Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010 Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Linguistik als Ergänzungsfach in	222
14.07.2010	Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010	223
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach	220
	Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studien-	
	gängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010	227
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach	
	Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach (Französisch, Italienisch,	
	Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik) in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010.	229
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach	229
17.07.2010	Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem	
	Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010	233

14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Südosteuropastudien als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010	234
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010.	237
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010	237
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010.	238
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010	239
14.07.2010	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of	
14.07.2010	Arts vom 14. Juli 2010	241
	gang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010	242

# Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 13. Mai 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit Kern- und Ergänzungsfach sowie mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Rechtswissenschaft. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 12. Mai 2010 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 12. Mai 2010 zugestimmt.

Der Rektor hat am 13. Mai 2010 die Ordnung genehmigt.

#### § 1 Geltungsbereich/Abschluss

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach.
- (2) Das Studium endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

#### § 2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### § 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (2) Das Studium im Ergänzungsfach Rechtswissenschaften hat einen Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer System (ECTS). Pro Studienhalbjahr sind in der Regel 10 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen bzgl. der Studiendauer.

### § 4 Ziel des Studiums

- (1) Im Studium der Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach sollen das juristische Grundverständnis, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die juristische Methodik vermittelt werden.
- (2) Durch die Einübung der juristischen Denkweise, die Kenntnis der fachspezifischen Begrifflichkeit und Rechtsinhalte sowie das exemplarische Erlernen der juristischen Falllösung sollen die beruflichen Einsatzmöglichkeiten für die Studierenden im jeweiligen Kernfach vielfältig erweitert werden.

### § 5 Wahl eines Rechtsgebietes

- (1) Im Ergänzungsfach Rechtswissenschaft kann das Studium in einem der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist schwerpunktmäßig auf nur ein Rechtsgebiet ausgerichtet, enthält jedoch auch einzelne Veranstaltungen aus anderen Rechtsgebieten, um das rechtliche Grundwissen zu erweitern.
- (3) Bei der Wahl des Rechtsgebietes soll ein sinnvoller Zusammenhang mit dem gewählten Kernfach des Studierenden bestehen.

### § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium im Ergänzungsfach Rechtswissenschaft untergliedert sich in den drei Rechtsgebieten in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die jeweiligen Grundmodule des gewählten Rechtsgebietes. In den Pflichtmodulen sollen den Studierenden jeweils die Grundzüge und Grundkenntnisse des Rechtsgebietes vermittelt werden.
- (3) Wahlpflichtmodule sind die Aufbau- und Vertiefungsmodule des gewählten Rechtsgebietes und die Ergänzungsmodule. In den Wahlpflichtmodulen sollen die Studierenden einerseits die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Pflichtmodulen in einem speziellen Vertiefungsmodul erweitern, andererseits in den Ergänzungsmodulen sich mit den Grundlagen der Rechtswissenschaft vertraut machen. Das Vertiefungsmodul bezieht sich auf einen zu dem jeweiligen Rechtsgebiet passenden Schwerpunktbereich. Ergänzungsmodule sind die Veranstaltungen zu den Grundzügen der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie.
- (4) Das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Grundmodule ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Aufbaumodulen. Da der Prüfungsstoff der Aufbaumodule gem. § 10 Abs. 3 den Inhalt der Grundmodule mit einschließen kann, ist jedoch für ein erfolgreiches Studium der von der Fakultät beschlossene Musterstudienplan zu beachten.

(5) Der Studierende ist in jedem Modul zu einer aktiven Teilnahme verpflichtet.

#### § 7 Öffentliches Recht

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Öffentlichen Recht.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 LP sind:

Grundkurs Öffentliches Recht I (15 LP)

Grundkurs Öffentliches Recht II (9 LP)

- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und nach Wahl vertiefte Kenntnisse im Bereich des Deutschen und Europäischen Öffentlichen Rechts, des Internationalen Rechts oder den Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft.
- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 18 LP sind:

Grundzüge des Rechts der Europäischen Union (3 LP)

Grundzüge des Völkerrechts (3 LP)

Allgemeines Verwaltungsrecht (9 LP)

Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis (3 LP)

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (bis zu 15 LP)

- (5) Vertiefungsmodul als Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 9 LP ist ein Seminar aus den Schwerpunktbereichen
  - "Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht",
  - "Internationales Recht" oder
  - "Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft".
- (6) Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen (3 LP je Vorlesung).

#### § 8 Zivilrecht

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Zivilrecht.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtumfang von 27 LP sind:

Einführung in das BGB (12 LP)

Schuldrecht Allgemeiner Teil und Kaufrecht (15 LP)

- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und nach Wahl vertiefte Kenntnisse im Bereich des Deutschen und Europäischen Wirtschaftsrechts, des Deutschen und Europäischen Arbeits- und Sozialrechts, des Internationalen Rechts oder der Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung sowie Grundkenntnisse im Öffentlichen Recht.
- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 15 LP sind:

Grundzüge des Familien- und Erbrechts (6 LP)

Schuldrecht Besonderer Teil (9 LP)

Sachenrecht (6 LP)

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (bis zu 15 LP)

Grundkurs Öffentliches Recht II (9 LP)

(5) Vertiefungsmodul als Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 9 LP ist ein Seminar aus den Schwerpunktbereichen

"Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht",

"Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht",

"Internationales Recht" oder

"Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung".

(6) Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen (3 LP je Vorlesung).

#### § 9 Strafrecht

- (1) Die Pflichtmodule vermitteln Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Strafrecht einschließlich des Strafprozessrechts und der Kriminologie.
- (2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtumfang von 24 LP sind:

Einführung in das Strafrecht (3 LP)

Strafrecht Allgemeiner Teil (15 LP)

Strafrecht Besonderer Teil (6 LP)

- (3) Die Wahlpflichtmodule vermitteln die Grundlagen der Rechtswissenschaft und nach Wahl vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kriminalwissenschaften oder des Internationalen Rechts sowie Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht und Öffentlichen Recht.
- (4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 18 LP sind:

Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis (3 LP)

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene (bis zu 15 LP)

Grundzüge Strafprozessrecht (3 LP)

Grundlagen der Kriminologie (3 LP)

Einführung in das BGB (12 LP)

Methodik der strafrechtlichen Fallbearbeitung (3 LP)

Grundkurs Öffentliches Recht II (9 LP)

- (5) Vertiefungsmodul als Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 9 LP ist ein Seminar aus dem Schwerpunktbereichen
  - "Kriminalwissenschaften" oder
  - "Internationales Recht".
- (6) Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 9 LP sind drei Grundlagenvorlesungen (3 LP je Vorlesung).

#### § 10 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (2) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in der Regel in Form schriftlicher Leistungskontrollen (Klausuren, Hausarbeiten und Seminararbeiten) erbracht. Sie entsprechen inhaltlich den Anforderungen für Studierende im Hauptfach Rechtswissenschaft.
- (3) Der Prüfungsstoff für die Leistungskontrollen wird dem Inhalt der besuchten Modulveranstaltungen entnommen. Entsprechend den Besonderheiten des rechtswissenschaftlichen Studiums kann sich der Prüfungsstoff neben dem Inhalt aus den Modulveranstaltungen auch auf Grundwissen aus zurückliegenden Modulen erstrecken.
- (4) Klausuren sollen eine Bearbeitungszeit von bis zu 120 Minuten haben.
- (5) Der Arbeitsaufwand für Hausarbeiten und Seminararbeiten ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (6) Die Gesamtnote der Modulprüfung eines jeden Moduls errechnet sich aus den Ergebnissen der Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gewichtung der Prüfungsergebnisse für die Bildung der Gesamtnote sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (8) Jede Modulprüfung ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (9) Ist eine einzelne Prüfungsleistung der Modulprüfung nicht bestanden, so kann diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

- (10) Vor der Wiederholung der einzelnen Prüfungsleistung wird dem Studierenden die Gelegenheit gegeben, das jeweilige Modul zu wiederholen.
- (11) Ist in einem Modul vorgesehen, dass innerhalb eines Semesters mehrere Prüfungsleistungen alternativ angeboten werden, gelten die Absätze 9 und 10 nicht für die innerhalb dieses Semesters nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

#### § 11 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Modulprüfungen gemäß § 10 richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen (vgl. Präambel). Bei deren Anwendung entspricht die Note

1.0 = 18 Punkte

1.3 = 16-17 Punkte

1.7 = 15 Punkte

2.0 = 13-14 Punkte

2.3 = 12 Punkte

2.7 = 10-11 Punkte

3.0 = 9 Punkte

3.3 = 7-8 Punkte

3.7 = 6 Punkte

4.0 = 4-5 Punkte

5,0 = 0-3 Punkte

der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBI. I S. 1243).

#### § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Für die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Kernfaches.

### § 13 Studienfachberatung

- (1) Für die Studienfachberatung ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.
- (2) Für die allgemeine und fächerübergreifende Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

#### § 14 Modulkatalog

- (1) Die Einzelheiten für dieses Studienfach legt ein vom Fakultätsrat zu beschließender Modulkatalog fest.
- (2) Die Untergliederung des Faches Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach in Module sowie den Modulen zugehörige Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und –formen.
- (3) Weitere Einzelheiten und Konkretisierungen zu den einzelnen Modulen sind dem Modulkatalog und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Damen und Herren gleichermaßen.

#### § 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die erstmals zum Wintersemester 2010/2011 zum Studium für das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach im Bachelorstudiengang zugelassen worden sind.
- (2) Für Studierende, die bereits das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach studieren, gilt grundsätzlich die bisherige (befristete) Regelung vom 12. Juli 2007. Sie können jedoch jederzeit beim Prüfungsamt beantragen, dass sie nach dieser Studienordnung studieren und Prüfungsleistungen ablegen wollen. Bereits erbrachte äquivalente Prüfungsleistungen werden auf Antrag mit dem nach dieser Ordnung geltenden Leistungspunktwert anerkannt.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Jena, 13. Mai 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Altertumswissenschaften als Kernfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 943). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modul- nummer	Titel	Konsekution
Lat 200	Einführung in die Latinistik	Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
Hist 311	Aufbaumodul Alte Geschichte- Griechenland	Hist 210; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Hist 312	Aufbaumodul Alte Geschichte Rom	Hist 210; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 300	Gräzistik I	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 310	Gräzistik II	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	Arch 200
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	Arch 200
Lat 300	Latinistik I	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Lat 310	Latinistik II	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz	Abschluss oder paralleler Besuch von Lat 200; ; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
MNLat 300	Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)	MNLat 200.
MNLat 311	Mittel-/Neulatein III (Literatur und Metrik/Rhythmik oder Sprachgeschichte)	MNLat 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung
Hist 411	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	Hist 311, Hist 312. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Arch 400	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie	Arch 300, Arch 310. Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
AW 600	Bachelorarbeit	Studienleistungen im Umfang von 140 LP.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

# Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orient mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1024). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

#### § 6 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle zum Angebot moderner vorderorientalischer Sprachen nach Satz 5 erhält folgende Fassung:

Code	Тур	Titel
Arab 1.1	WP	Arabisch I
Arab 1.2	WP	Arabisch II
Arab I 4.1	WP	Persisch I
Arab I 4.2	WP	Persisch II
Arab I 4.3	WP	Türkisch I
Arab I 4.4	WP	Türkisch II
Kauk-SK-1	WP	Georgisch I
Kauk-SK-2	WP	Georgisch II
Kauk-BA-2	WP	Einführung in die kaukasische Sprachwissenschaft
Kauk-BA-3	WP	Einführung in die Geschichte Kaukasiens
Kauk-BA-4	WP	Lebensformen Kaukasiens (Einführung in die Kulturanthropologie)

ab) Die Tabelle zum Wahlpflichtbereich nach Satz 7 erhält folgende Fassung:

Code	Тур	Titel
Module aus a	<u>Module aus der Arabistik</u>	
Arab 1.4	WP	Ältere arabische Geschichte in islamischer Zeit
Arab 2.4	WP	Jüngere arabische Geschichte
Arab 2.5	WP	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik
Module aus a	ler Thec	<u>plogie</u>
THE E1	WP	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur
THE E2	WP	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext
		des Vorderen Orients
Module aus o	<u>ler Indo</u>	<u>germanistik</u>
IDG BM 3	WP	Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde
Module aus a	Module aus den Altertumswissenschaften	
AW 100	WP	Einführung in die Altertumswissenschaften
Arch 200	WP	Einführung in die Klassische Archäologie
Hist 210	WP	Basismodul Alte Geschichte
Module aus der Kaukasiologie		
Kauk-BA-2	WP	Einführung in die kaukasische Sprachwissenschaft
Kauk-BA-3	WP	Einführung in die Geschichte Kaukasiens
Kauk-BA-4	WP	Lebensformen Kaukasiens (Einführung in die Kulturanthropologie)

- b) Abs. 5 zweiter Anstrich erhält folgende Fassung:
  - "- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen zu wählen sind."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 949). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

#### § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle nach Satz 1 erhält folgende Fassung:

Modulcode	Titel	LP
BA.DaF.M01	Grundlagen des Lernens und Lehrens fremder Sprachen	10
BA.DaF.M02	Grundlagen der Sprachbeschreibung	10
BA.DaF.M03	Kultur: Landeskunde, Literatur und interkulturelle Begegnung	10
BA.DaF.M04	Sprachgedächtnisse: Wortschatz, Grammatik und ihre Vermittlung	10
BA.DaF.M05	Medien im Fremdsprachenunterricht	10
BA.DaF.M06	Fremd- und Zweitsprachenvermittlung: Methoden und Fertigkeiten	10
BA.DaF.M07	Deutsch als Zweitsprache in Schule und Beruf	10
BA.DaF.M08	Anwendungsmodul	10
BA.DaF.M10	FSQ: Unterrichtsgestaltung in Theorie und Praxis	10
BA.DaF.M11	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ)	10
BA.DaF.M12	Bachelor-Arbeit	10

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

#### Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2010, S. 959). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

#### § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "besteht aus 31 Modulen" gestrichen und durch die Worte "besteht aus 34 Modulen" ersetzt.
  - ab) In Satz 2 wird die Angabe "13 Wahlpflichtmodule in der Germanistischen Sprachwissenschaft (je 5 oder 10 LP)" ersetzt durch "15 Wahlpflichtmodule in der Germanistischen Sprachwissenschaft (je 5 oder 10 LP)".
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - ba) zwischen den Modulen B-GSW-10B und B-GSW-11 wird das neue Modul "B-GSW-10C Problemfelder der deutschen Grammatik (Wahlpflicht, 5LP) eingefügt
  - bb) zwischen den Modulen B-GSW-16 und IDG BM 7 wird das Modul "B-GSW-Synt Traditionelle Syntax (Wahlpflicht, 5 LP)" eingefügt
- c) § Abs. 9 erhält folgende Fassung:
  - "a) Kernfach

<u> </u>	
Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01

B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder
	Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG-BM 7	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-03	B-GLW-02
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-09	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-10	B-GLW-05

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-03	B-GLW-02
B-GLW-04-1	B-GSW-05
B-GLW-04-2	B-GSW-05

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

# Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Germanistische Sprachwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 914). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 6 Abs. 3 wird die Übersicht der zu studierenden Module durch folgende neue Übersicht ersetzt:

B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-01	Einführung in die Phonetik und Phonologie der	Pflicht, 5 LP
	deutschen Sprache (Laut)	,
B-GSW-02	Einführung in die Lexikologie (Wort)	Pflicht, 5 LP
B-GSW-03	Einführung in die Grammatiktheorie I (Satz I)	Pflicht, 5 LP
B-GSW-04	Einführung in die Textlinguistik (Text)	Pflicht, 5 LP
B-GSW-05	Einführung in die diachrone germanistische	Pflicht, 5 LP
	Sprachwissenschaft	
B-GSW-06	Sprachtheorie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-07	Dialektologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-10C	Problemfelder der deutschen Grammatik	Wahlpflicht, 5 LP
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und	Wahlpflicht, 10 LP
	Sprachtechnologie	
B-GSW-13	Norm und Varianz	Wahlpflicht, 10 LP
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des deutschen	Wahlpflicht, 10 LP
	Wortschatzes	
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	Wahlpflicht, 10 LP
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	Wahlpflicht, 10 LP

2. In § 6 Abs. 4 wird die Tabelle der Modulabhängigkeiten durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder Nachweis
	hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03

B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG-BM7	B-GSW-01 bis B-GSW-05

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

# Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Gräzistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 898). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

#### § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsekution
Graec 300	Gräzistik I	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 310	Gräzistik II	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz	Abschluss oder paralleler Besuch von Graec 200; Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
Lat 200	Einführung in die Latinistik	Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
IDG BM4	Griechische Sprachwissenschaft	Sprachkenntnisse laut Modulbeschreibung.
BA-Phi. 2.1	Praktische Philosophie	BA-Phi. 1.1
BA-Phi. 2.2	Theoretische Philosophie	BA-Phi. 1.1
BA-Phi. 3.1	Geschichte der Philosophie	BA-Phi. 1.1

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Indogermanistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 972). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. § 3 erhält die folgende Fassung:
  - "(1) Sprachvoraussetzungen für das Studium im Kernfach Indogermanistik sind das Latinum sowie Griechischkenntnisse. Die entsprechenden Nachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit zu erbringen. Ausreichende Griechischkenntnisse können durch das erfolgreiche Absolvieren von zwei Kursen des Instituts für Altertumswissenschaften (AW 510) oder an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder äquivalente Bescheinigungen belegt werden. Der Erwerb fehlender Latein- oder Griechischkenntnisse wird im Umfang von (bis zu) 20 Leistungspunkten als Studienleistung im Bereich Schlüsselqualifikationen anerkannt. Näheres regelt § 6 Abs. 3.
  - (2) Für das Studium im Ergänzungsfach Indogermanistik sind wahlweise das Latinum oder Graecum spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen."
- 2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 ergänzt:
  - "Die Module des Bereichs Schlüsselqualifikationen sind gemäß dem individuellen Sprachniveau zu wählen."
  - b) Die Modulübersicht erhält folgende Fassung:
  - "1. Pflichtmodule
  - IDG BM 1: Einführung in die Sprachwissenschaft
  - IDG BM 2: Lateinische Sprachwissenschaft
  - IDG BM 3: Methoden und Anwendungsbereiche der Philologie und Altertumskunde
  - IDG BM 4: Griechische Sprachwissenschaft
  - IDG BM 5: Eurolinguistik
  - IDG BM 6: Altindische Sprachwissenschaft

IDG BM 7: Germanische Sprachwissenschaft IDG BM 8: Anatolische Sprachwissenschaft

2. Praxismodul

IDG BM 9A: Praxismodul-A IDG BM 9B: Praxismodul-B

3. Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen

SPZ L 31: Latinumskurs I (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben) SPZ L 32: Latinumskurs II (ASQ-Modul für Studierende, die noch kein Latinum haben)

Lat 200: Einführung in die Latinistik (ASQ-Modul für Studierende mit Latinum)

AW 510: Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II

(FSQ-Modul für Studierende, die noch kein Graecum haben)

Graec 200: Einführung in die Gräzistik (FSQ-Modul für Studierende mit Graecum)

4. Bachelor-Arbeit

IDG BM 12: Bachelor-Arbeit."

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung" gestrichen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kaukasiologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 918). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Das Studium im Ergänzungsfach Kaukasiologie umfasst vier obligatorische Kaukasiologie-Module, Module eines literatur- sprach-, politik-, regional- oder religionswissenschaftlichen Wahlschwerpunkts sowie Module zum Spracherwerb. Es sind die folgenden kaukasiologischen Pflichtmodule zu absolvieren:

- Kauk-BA-1 Einführung in die Kaukasiologie (5 LP)
- Kauk-BA-2 Einführung in die kaukasische Sprachwissenschaft (5 LP)
- Kauk-BA-3 Einführung in die Geschichte Kaukasiens (5 LP)
- Kauk-BA-4 Lebensformen Kaukasiens (5 LP)

Im individuellen Wahlschwerpunkt sind 10 Leistungspunkte in Modulen zu erbringen, die dem Studium eine literatur- sprach-, politik-, regional- oder religionswissenschaftliche Ausrichtung geben. Aus dem Angebot zum Spracherwerb sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Es müssen Kompetenzen in zwei Sprachen erworben werden. Die Module sind so zu wählen, dass in der ersten Sprache 20 Leistungspunkte und in der zweiten Sprache 10 Leistungspunkte erbracht werden. Es können Module zu folgenden Sprachen belegt werden:

- Georgisch
- Kartwelsprachen
- Ostkaukasische Sprachen
- Westkaukasische Sprachen
- Ossetisch
- Armenisch
- Russisch
- Türkisch
- · Griechisch.

Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule ist zu beachten, dass Module, die Bestandteil des Kernfach-Studiums sind, nicht als Studienleistung des Ergänzungsfachs angerechnet werden können."

#### b) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Folgende Modulabhängigkeiten sind für das Modulangebot der Kaukasiologie zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Kauk-Sk-2 Georgisch II	Kauk-SK-1 Georgisch I
Kauk-SK-3 Georgisch III	Kauk-Sk-2 Georgisch II
Kauk-Sk-4 Georgisch IV	Kauk-Sk-3 Georgisch III
Kauk-SK-6 Kartwelsprachen II	Kauk-SK-5 Kartwelsprachen I
Kauk-SK-8 Ost-/Westkaukasische Sprachen	Kauk-SK-7 Ost-/Westkaukasische Sprachen I
II / Ossetisch II	/ Ossetisch I
Kauk-SK-9 Ost-/Westkaukasische Sprachen	Kauk-SK-8 Ost-/Westkaukasische Sprachen
III / Ossetisch III	II / Ossetisch II
Kauk-SK-10 Ost-/Westkaukasische Sprachen	Kauk-SK-9 Ost-/Westkaukasische Sprachen
IV / Ossetisch IV	III / Ossetisch III

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

# Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Latinistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 906). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsekution
		Sprachkenntnisse laut
Lat 200	Einführung in die Latinistik	Modulbeschreibung
		Abschluss oder paralleler Besuch
		von Lat 200; Sprachkenntnisse laut
Lat 300	Latinistik I	Modulbeschreibung.
		Abschluss oder paralleler Besuch
		von Lat 200; Sprachkenntnisse laut
Lat 310	Latinistik II	Modulbeschreibung.
		Abschluss oder paralleler Besuch
		von Lat 200; Sprachkenntnisse laut
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz	Modulbeschreibung.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Linguistik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 926). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

#### § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "Das Modulangebot im Ergänzungsfach Linguistik besteht aus 80 Modulen."
- b) Abs. 7 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
  - "sofern diese nicht bereits im Kernfach zu belegen sind."
- c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
  - ca) Buchstabe "c) Angewandte Linguistik" erhält folgende Fassung:

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Wodulcode	Germanistische Sprachwis	
B-GSW-07	Dialektologie	5
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	5
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	10
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und	10
	Sprachtechnologie	
B-GSW-13	Norm und Varianz	10
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	10
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	10
		Anglistik
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
	Indoge	rmanistik
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10
		Slawistik
BSLAW 4.1a	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Vorlesung	5
BSLAW 4.1b	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Seminar	5

cb) Buchstabe "d) Sprachspezifisch und Vertiefungssprache" erhält folgende Fassung:

Modulcode	rachspezifisch und Vertiefungssprache" erhält folgende Fass Modultitel, Art	LP
Wodulcode	•	wistik
BSLAW 3.1 a	BM Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	5
202/11/01/4	Vorlesung	
BSLAW 3.1 b	BM Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I Seminar	5
BSLAW 4.1 a	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Vorlesung	5
BSLAW 4.1 b	AM Linguistische Arbeitsfelder (Slawistik) Seminar	5
BSLAW 9.1	BM Russische Sprachvermittlung – Lesen, Sprechen,	5
	Schreiben (Grundkurs Ia (1)) (= ohne Vorkenntnisse)	
BSLAW 9.2	BM Russische Sprachvermittlung – Hören und Sprechen	5
	(Grundkurs Ia (2)) (= ohne Vorkenntnisse)	
BSLAW 9.3	BM Russische Sprachvermittlung – Lesen, Sprechen,	5
	Schreiben (Grundkurs Ib (1)) (= mit Vorkenntnissen)	
BSLAW 9.4	BM Russische Sprachvermittlung – Hören und Sprechen	5
	(Grundkurs Ib (2)) (= mit Vorkenntnissen)	
BSLAW 10.1	BM Tschechisch Grundkurs a	5
BSLAW 10.2	BM Tschechisch Grundkurs b	5
	Ang	listik
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
	Indogerma	nistik
IDG BM 5	Eurolinguistik	10
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10
	Kaukasio	logie
Kauk-SK-1	Georgisch I	5
Kauk- SK-2	Georgisch II	5
Kauk- SK-3	Georgisch III	5
Kauk- SK-4	Georgisch IV	5
Kauk- SK-5	Mingrelisch I / Swanisch I	5
Kauk- SK-6	Mingrelisch II / Swanisch II	5
Kauk- SK-7	Ost-/Westkaukasische Sprachen I / Ossetisch I	5
Kauk- SK-8	Ost-/Westkaukasische Sprachen II / Ossetisch II	5
Kauk- SK-9	Ost-/Westkaukasische Sprachen III / Ossetisch III	5
Kauk- SK-10	Ost-/Westkaukasische Sprachen / Ossetisch IV	5
Kauk-BA-1	Einführung in die Kaukasiologie	5
Kauk-BA-2	Einführung in die kaukasische Sprachwissenschaft	5
		bistik
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der	5
	Arabistik	
Arab 1.1	Arabisch I	10
	Roma	nistik
BRomF-S1	Basismodul Französische Sprachwissenschaft	10
BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10
BRoml-S1	Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	10
BRoml-S2	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	10
BRoml-A1	Sprachpraxis Italienisch: Niveau A1	5
BRoml-A2	Sprachpraxis Italienisch: Niveau A2	10
BRoml-B1	Sprachpraxis Italienisch: Niveau B1	5
BRoml-B2	Sprachpraxis Italienisch: Niveau B2	5
BRoml-HS	Sprachpraxis Italienisch: Hören und Sprechen	5
BRomI-IT	Sprachpraxis Italienisch: Italienisches Theater	5
	Sprachpraxis Italienisch: Textproduktion	5
BRomI-TP	Spracripraxis italieriisch. Lextproduktion	J

BRoml-ÜB2	Sprachpraxis Italienisch: Übersetzung 2	5
BRomR-Ein	Einführung in Rumänische Sprach- und	10
	Literaturwissenschaft	
BRomR-SW	Vertiefung Rumänische Sprachwissenschaft	10
BRomR-Auf	Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur	10
BRomR-Kon	Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen	10
	Kontext	
BRomR-A1	Sprachpraxis Rumänisch: Niveau A1	10
BRomR-A2	Sprachpraxis Rumänisch: Niveau A2	10
BRomR-B1	Sprachpraxis Rumänisch: Niveau B1	10
BRomR-G	Sprachpraxis Rumänisch: Grammatik	5
BRomR-TP	Sprachpraxis Rumänisch: Textproduktion	5
BRomR-ÜB1	Sprachpraxis Rumänisch: Übersetzung 1	5
BRomR-ÜB2	Sprachpraxis Rumänisch: Übersetzung 2	5
BRomS-S1	Basismodul Spanische Sprachwissenschaft	10
BRomS-S2	Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft	10
BRomS-A1	Sprachpraxis Spanisch: Niveau A1	5
BRomS-A2	Sprachpraxis Spanisch: Niveau A2	10
BRomS-B1	Sprachpraxis Spanisch: Niveau B1	5
BRomS-B2	Sprachpraxis Spanisch: Niveau B2	5 5
BRomS-PG	Sprachpraxis Spanisch: Phonie und Graphie	5
BRomS-ST	Sprachpraxis Spanisch: Spanisches Theater	5
BRomS-TP	Sprachpraxis Spanisch: Textproduktion	5
BRomS-ÜB1	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 1 (Spanisch -	5
DHOIIIG-OD I	Deutsch)	
BRomS-ÜB2	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 2 (Deutsch -	5
DI IOITIO-ODE	Spanisch I)	
BRomS-ÜB3	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 3 (Deutsch -	5
DI 101110-000	Spanisch II)	

d) Der ehemalige (zweite) Abs. 8 wird in Abs. 9 korrigiert und erhält folgende Fassung: "Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender
	Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder
	Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-SLAW9.1	Propädeutikum
B-SLAW9.2	Propädeutikum
B-SLAW10.2	B-SLAW10.1
BRomF-S1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomF-S2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein;
	BRomF-SW1
BRoml-S2	BRoml-S1
BRoml-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRoml-A1
BRoml-B1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRoml-A2 bzw.
	bestandener Einstufungstest (Niveau A2)

BRoml-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRoml-B1
BRoml-HS	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRoml-A2 bzw.
BRUIIII-HS	bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-TP	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRoml-A2 bzw.
DHUIIII-17	bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRoml-ÜB1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRoml-A2 bzw.
DNUIIII-UDI	
BRoml-ÜB2	bestandener Einstufungstest (Niveau A2)  Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRoml-B1 bzw.
BROIIII-UBZ	9
BRomR-SW	bestandener Einstufungstest (Niveau B1)
	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-Auf	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein; BRomR-Ein
BRomR-Kon	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-A1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-A2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-B1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-G	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-TP	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-ÜB1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-ÜB2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-S2	BRomS-S1
BRomS-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-B1	BRomS-A2 oder Sprachkenntnisse auf Niveau A2
BRomS-B2	BRomS-B1 oder Sprachkenntnisse auf Niveau B1
BRomS-PG	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ST	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB1	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ÜB2	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB3	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1
Kauk-SK-2	Kauk-SK-1
Kauk-SK-3	Kauk-SK-2
Kauk-SK-4	Kauk-SK-3
Kauk-SK-5	Kauk-SK-4
Kauk-SK-6	Kauk-SK-5
Kauk-SK-7	Kauk-SK-6
Kauk-SK-8	Kauk-SK-7
Kauk-SK-9	Kauk-SK-8
Kauk-SK-10	Kauk-SK-9

e) Der ehemalige Abs. 9 wird in Abs. 10 korrigiert.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

# Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 994). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 erhält die Tabelle (Modulübersicht) folgende Fassung:

Code	Modultitel	Тур	LP
Module aus dem Sc	hwerpunktbereich Russisch		
BSLAW 1	Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft	Р	10
	(Russisch)		
BSLAW 2.1	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	WP	10
BSLAW 3	Basismodul Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten	Р	10
BSLAW 4.1	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	WP	10
Module aus dem Ergänzungsbereich (Westslawistik, Südslawistik)			
BSLAW 2.2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Westslawistik)	WP	10
BSLAW 4.2	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder der Westslawistik	WP	10
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10

b) In Abs. 5 erhält die Tabelle (Modulübersicht) folgende Fassung:

Code	Modultitel	Тур	LP
BSLAW 1	Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft	Р	10
	(Russisch)		
BSLAW 2.1	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	Р	10
BSLAW 3	Basismodul Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten	Р	10
BSLAW 4.1	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	Р	10
BSLAW 9.1	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (1)	Р	5
BSLAW 9.2	Sprachkurs Russisch Grundkurs I a (2)	Р	5
BSLAW 9.3	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (1)	Р	5
BSLAW 9.4	Sprachkurs Russisch Grundkurs I b (2)	Р	5
BSLAW 9.5	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (1)	Р	5
BSLAW 9.6	Sprachkurs Russisch Grundkurs II a (2)	Р	5
BSLAW 9.7	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (1)	Р	5
BSLAW 9.8	Sprachkurs Russisch Grundkurs II b (2)	Р	5
BSLAW 9.9	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I a	Р	5
BSLAW 9.10	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs I b	Р	5
BSLAW 9.11	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II a	Р	5
BSLAW 9.12	Sprachkurs Russisch Aufbaukurs II b	Р	5

c) In Abs. 8 Buchstabe a erhält die Tabelle (Modulabhängigkeiten im Kernfach) folgende Fassung:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 2.2	Polnischkenntnisse/Tschechischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 6	BSLAW 1
BSLAW 3	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 3
BSLAW 4.2	Tschechischkenntnisse; BSLAW 3
BSLAW 8	BSLAW 3
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu
	Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu
	Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10
BSLAW 10.2	BSLAW 10.1
BSLAW 10.3	BSLAW 10.2
BSLAW 10.4	BSLAW 10.3
BSLAW 11.2	BSLAW 11.1
BSLAW 11.3	BSLAW 11.2
BSLAW 11.4	BSLAW 11.3
BSLAW 12.3	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2

## d) In Abs. 8 Buchstabe b erhält die Tabelle (Modulabhängigkeiten im Ergänzungsfach) folgende Fassung:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 3	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 3
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem
	Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem
	Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu
	Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu
	Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2

BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik) in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 988). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. § 3 erhält folgende neue Fassung:
  - "(1) Allgemeine Sprachanforderungen für die Aufnahme des Studiums sind ausreichende Kenntnisse in Latein und einer zweiten Fremdsprache. Der Sprachnachweis für Latein kann bis zum Ende des 1. Studienjahres erbracht werden durch
    - einen Beleg über einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note "ausreichend" abgeschlossenen Schulunterricht oder
    - das erfolgreiche Absolvieren eines vom Sprachenzentrum angebotenen Latinumskurses mit Anfängerniveau oder eines gleichwertigen Kurses externer Anbieter.

Der Nachweis für die zweite Fremdsprache kann über das Abiturzeugnis erbracht werden, soweit dieses:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung) oder
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung) oder
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung) belegt.

Alternativ kann eine Bescheinigung über das Niveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorgelegt werden.

- (2) Für das Studium in der Profilrichtung Französisch sind Französischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes nachzuweisen. Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. Liegen die Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.
- (3) Kenntnisse des Italienischen, Rumänischen oder Spanischen sind vor Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Profilrichtung nicht Voraussetzung, aber dringend erwünscht.
- (4) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, 4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (z.B. Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen. Die Deutsch-Kenntnisse gelten gemäß Abs. 1 als Fremdsprachenkenntnisse."

#### 2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
  - "(4) Studienaufbau im Kernfach Romanistik:
  - Das Studium im Kernfach Romanistik besteht aus fünf verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen mit je 10 LP, dem Bereich der Sprachpraxis mit insgesamt 30 LP, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen mit insgesamt 30 LP (Praxismodul, fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen) sowie der Bachelor-Arbeit mit 10 LP.
  - a) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem nichtromanistischen Ergänzungsfach sind folgende Module der gewählten Sprache zu absolvieren:
  - Basismodul Literaturwissenschaft,
  - Basismodul Sprachwissenschaft,
  - Aufbaumodul Literaturwissenschaft,
  - Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
  - Kulturstudien,
  - sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF-B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).
  - b) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem Ergänzungsfach aus dem Bereich der Romanistik sind folgende Module der gewählten Sprache zu absolvieren:
  - Basismodul Literaturwissenschaft,
  - Basismodul Sprachwissenschaft,
  - Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
  - Kulturwissenschaft Kulturtheorie Kontextualisierungen,
  - Kulturstudien,
  - sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF-B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).
  - c) Im Kernfach Romanistik (Rumänisch) in Kombination mit einem nichtromanistischen oder in Verbindung mit einem romanistischen Ergänzungsfach sind folgende Module zu absolvieren:
  - Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
  - Vertiefung Sprachwissenschaft,
  - Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur,
  - Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext,
  - Kulturstudien.
  - sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.

(5) Studienaufbau im Ergänzungsfach Romanistik:

Das Studium im Ergänzungsfach Romanistik umfasst 60 LP und besteht aus verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen mit je 10 LP und dem Bereich der Sprachpraxis.

- a) Im Ergänzungsfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/ Iberoromanistik) sind die folgenden Module der gewählten Sprache zu absolvieren:
  - Basismodul Literaturwissenschaft,
  - Basismodul Sprachwissenschaft,
  - Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
  - Kulturstudien,
  - sprachpraktische Module im Umfang von 20 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF-B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).
- b) Im Ergänzungsfach Romanistik (Rumänisch) sind die folgenden Module zu absolvieren:
  - Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
  - Kulturstudien,
  - Vertiefung Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur oder Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext,
  - sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.
- (6) In das Studium des Kernfachs sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen
  - a) Pflichtbereich:
    - Praxismodul, 10 LP
  - b) Wahlpflichtbereich
    - ein Modul zu Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen,10 LP
    - Allgemeine Schlüsselqualifikationen, 10 LP, die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können."
- b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRom-BA	Nachweis von mindestens 140 LP gemäß Studienplan
BRomF-L2	BRomF-L1
BRomF-S2	BRomF-S1
BRomF-B1	Sprachkenntnisse gemäß Europäischem Referenzrahmen
BRomF-B2	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-FT	Einstufungstest
BRomF-LS	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-PG1	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-PG2	Einstufungstest oder BRomF-PG1
BRomF-RE	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-RO2	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-Sim	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-TP	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-ÜB	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRoml-L2	BRoml-L1
BRoml-S2	BRoml-S1
BRoml-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRoml-A1

BRoml-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRoml-A2
BRoml-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRoml-B1
BRoml-HS	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRoml-A2
BRoml-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRoml-A2
BRoml-ÜB1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRoml-A2
BRoml-ÜB2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRoml-B1
BRomP-L2	BRomP-L1
BRomP-S2	BRomP-S1
BRomP-A2	Sprachniveau GER A1 bzw. BRomP-A1
BRomP-B1	Sprachniveau GER A2 bzw. BRomP-A2
BRomP-B2	Sprachniveau GER B1 bzw. BRomP-B1
BRomP-PG	BRomP-A2
BRomP-TP	BRomP-B1
BRomP-ÜB	BRomP-A1
BRomR-Auf	BRomR-Ein
BRomS-L2	BRomS-L1
BRomS-S2	BRomS-S1
BRomS-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1
BRomS-PG	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ST	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB1	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ÜB2	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB3	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

# Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Sprechwissenschaft und Phonetik als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 933). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

#### § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- "(3) Das Modulangebot im Ergänzungsfach Sprechwissenschaft und Phonetik besteht aus 10 Modulen. Es umfasst 7 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule. Der Pflichtbereich umfasst 50 LP. Aus dem Wahlpflichtbereich sind weitere 10 LP zu erwerben.
- (4) Modulübersicht:
  - 1. Sprewi-01: Allgemeine Phonetik (Pflicht, 10 LP)
  - 2. Sprewi-02: Sprechbildung (Pflicht, 5 LP)
  - 3. Sprewi-03: Grundlagen der Sprechkunst (Pflicht, 5 LP)
  - 4. Sprewi-04: Grundlagen der rhetorischen Kommunikation (Pflicht, 10 LP)
  - 5. Sprewi-05: Experimentelle Phonetik (Pflicht, 5 LP)
  - 6. Sprewi-06: Stimm- und Sprachstörungen (Pflicht, 5 LP)
  - 7. Sprewi-07: Rhetorische Kommunikation und ihre Anwendungsgebiete (Pflicht, 10 LP)
  - 8. Sprewi-08: Didaktik der Phonetik (Wahlpflicht, 10 LP)
  - 9. Sprewi-09: Anwendungsgebiete der experimentellen Phonetik (Wahlpflicht, 5 LP)
  - 10. B-GSW-09: Theoretische und praktische Phonologie (Wahlpflicht, 5 LP)"
- b) In Abs. 5 erhält die Tabelle (Modulabhängigkeiten) folgende Fassung:

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Sprewi 03	Sprewi 02
Sprewi 05	Sprewi 01
Sprewi 07	Sprewi 04
Sprewi 08	Sprewi 01, Sprewi 02, Sprewi 03, Sprewi 06
Sprewi 09	Sprewi 05
B-GSW-09	Sprewi 01

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

# Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Südosteuropastudien als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1008). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das fachspezifische Modulangebot besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle genannten Modulen." ersetzt.

ab) Die Modulübersicht nach Satz 3 erhält folgende Fassung:

Code	Modultitel	Тур	LP	
Basismodule	Basismodule			
Interdisziplinäi	res Modul		1	
BSOE 1	Einführung in die Südosteuropastudien	P	10	
Module aus de	r Südslawistik			
BSLAW 5.1	Basismodul Literaturwissenschaft Bulgarisch	WP	10	
BSLAW 5.2	Basismodul Literaturwissenschaft Serbisch/Kroatisch	WP	10	
BSLAW 7.1	Basismodul Linguistik Bulgarisch	WP	10	
BSLAW 7.2	Basismodul Linguistik Serbisch/Kroatisch	WP	10	
Module aus de	r Romanistik			
BRomR-Ein	Einführung in die Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft	WP	10	
BromR-LK	Rumänische Kulturstudien	WP	10	
Modul aus der	Geschichte			
HiSO 240	Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	WP	10	
Module aus der Politikwissenschaft				
POL 250	Basismodul Europäische Studien 'Institutionen und Policy- Making in der EU'	WP	10	
POL 270	Basismodul Europäische Studien / Internationale Organisationen	WP	10	
Modul aus der Religionswissenschaft				
BA_RW_5	Religion(en) in den Gesellschaften Europas	WP	10	

Aufbaumodule				
Interdisziplinäi	Interdisziplinäres Modul			
BSOE 3	Aufbaumodul Südosteuropastudien	WP	10	
Module aus de	r Südslawistik			
BSLAW 6	Aufbaumodul Südslawistische Kulturwissenschaft	WP	10	
BSLAW 8	Aufbaumodul Südslawistische Linguistik	WP	10	
Module aus de	r Romanistik			
BRomR-SW1	Vertiefung Rumänische Sprachwissenschaft	WP	10	
BRomR-Kon	Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext	WP	10	
BRomR-Auf	Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur	WP	10	
Modul aus der	Geschichte	•	•	
HiSO 331	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	WP	10	
Modul aus der Politikwissenschaft				
POL 350	Vertiefungsmodul Europäische Studien (I)	WP	10	
Modul aus der Religionswissenschaft				
BA_RW_4	Religiöse Lebenswelten	WP	10	

- b) In Abs. 4 Buchstabe e wird die Modulübersicht (Tabelle) gestrichen.
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Es ist eine südosteuropäische Sprache (Bulgarisch, Rumänisch, Serbisch/Kroatisch, Albanisch, Neugriechisch, Türkisch) im Umfang von 20 LP auszuwählen. Eine weitere südosteuropäische Sprache (aus dem genannten Angebot plus Ungarisch) wird im Umfang von 10 LP als fachspezifische Schlüsselqualifikation belegt.

#### Modulübersicht Sprachpraxis:

Code	Modultitel	Тур	LP
Bulgarisch			•
BSLAW 12.1	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 12.2	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 12.3	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 12.4	Sprachvermittlung Bulgarisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 12.5	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 12.6	Sprachvermittlung Bulgarisch Aufbaukurs b	WP	5
Serbisch/Kroatisch	1		
BSLAW 13.1	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs a	WP	5
BSLAW 13.2	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs b	WP	5
BSLAW 13.3	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs c	WP	5
BSLAW 13.4	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Grundkurs d	WP	5
BSLAW 13.5	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs a	WP	5
BSLAW 13.6	Sprachvermittlung Serbisch/Kroatisch Aufbaukurs b	WP	5
Rumänisch			
BromR-A1	Sprachpraxis: Rumänisch A1	WP	10
BromR-A2	Sprachpraxis: Rumänisch A2	WP	10
BromR-B1	Sprachpraxis: Rumänisch B1	WP	5
BromR-G	Sprachpraxis: Rumänische Grammatik	WP	5
BromR-ÜB1	Sprachpraxis Rumänisch: Übersetzung 1	WP	5
BromR-ÜB2	Sprachpraxis Rumänisch: Übersetzung 2	WP	5
BromR-TP	Sprachpraxis: Rumänisch Textproduktion	WP	5
BromR-HL	Sprachpraxis: Rumänisch Hören und Lesen	WP	5

Albanisch				
BSOE 2.1	Einführung in die Albanologie	WP	10	
BSOE 2.2	Sprachvermittlung Albanisch	WP	10	
Neugriechisch, Un	garisch			
SPZ A1	Allgemeine Sprachkurse 1	WP	5	
SPZ A2	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 2	WP	5	
BSOE Gr 1	Griechisch (modern) 1	WP	5	
BSOE Gr 2	Griechisch (modern) 2	WP	5	
Türkisch	Türkisch			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10	
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10	
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10	

#### d) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"In das Studium des Kernfachs sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in

- einen Pflichtbereich mit einem Praxismodul (10 LP) und einem Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
- einen Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ), die aus dem Modulkatalog Allgemeine Schlüsselqualifikationen gewählt werden können. Studierende des Fachs Südosteuropastudien können im Rahmen der allgemeinen Schlüsselqualifikationen auch ihre Kenntnisse in südosteuropäischen Sprachen erweitern."

#### e) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Code	Zulassungsvoraussetzung
BRomR-Auf	BRomR-Ein
HiSO 331	HiSO 240, Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache
POL 350	POL 250 oder POL 270
<b>BSLAW 12.3</b>	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
BSLAW 12.4	BSLAW 12.1 und BSLAW 12.2
<b>BSLAW 12.5</b>	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 12.6	BSLAW 12.3 und BSLAW 12.4
BSLAW 13.3	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.4	BSLAW 13.1 und BSLAW 13.2
BSLAW 13.5	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BSLAW 13.6	BSLAW 13.3 und BSLAW 13.4
BSOE 2.2	BSOE 2.1
BSOE Gr 1	Sprachkurs 2 aus dem Sprachenzentrum (SPZ A2)
BSOE Gr 2	BSOE Gr 1
Arab I 4.4	Arab I 4.3
Arab I 5.2	Arab I 4.4

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1070). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

#### § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Note des Bachelor-Abschlusses im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft (oder im linguistischen Bereich) sollte in der Regel "gut", bzw. bei ausländischen Abschlüssen äquivalent sein."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Indogermanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1086). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Studium im Fach Indogermanistik erfordert Latein- und Griechischkenntnisse, die im Umfang des Latinums und Graecums nachzuweisen sind. Ausländische Studierende können entsprechende Kenntnisse über äquivalente Sprachzeugnisse belegen. Fehlende Griechischkenntnisse können während des Masterstudiums als Zusatzleistung erworben werden. Der Nachweis eines dem Graecum entsprechenden Sprachniveaus ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

# Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 922). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Das Studium im Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft besteht aus drei Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Exkursionsmodul 20 LP, Forschungskolloquium 10 LP und die Masterarbeit 30 LP) sowie sechs Wahlpflichtmodulen von je 10 Leistungspunkten. Das Wahlpflichtangebot umfasst die folgenden Themenbereiche:

- 1. Mittelalter
- 2. Neuzeit
- 3. Moderne
- 4. Film, Photographie und Medienkunst
- 5. Bildtheorie und Ästhetik"

#### b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Im Studium sind Module aus mindestens drei der in Abs. 3 aufgeführten Themenbereiche zu belegen. In dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, sind zwei Module zu absolvieren."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Nordamerikastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1111). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

#### § 7 Abs. 3 bis 9 erhalten folgende Fassung:

- "(3) Der Studiengang Nordamerikastudien ist stärker forschungsorientiert. Das Studium umfasst Module aus den Fächern Nordamerikanische Geschichte, Politikwissenschaft und Amerikanistik. Die Studierenden wählen eines der Fächer als Studienschwerpunkt und Kernbereich aus, in dem 30 Leistungspunkte zu erwerben sind. In den beiden anderen Fächern sind jeweils 20 Leistungspunkte zu erreichen. Desweiteren sind das Modul Interdisziplinäres Integrationsseminar sowie ein Modul aus dem Bereich der individuellen Ergänzung im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten zu absolvieren. Für das abschließende Modul der Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Studierende, die Nordamerikanische Geschichte als Kernbereich wählen, absolvieren die Module Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Sozialgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Kulturgeschichte). In den ergänzenden Bereichen sind die Module Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II sowie zwei der vier amerikanistischen Wahlpflichtmodule (Research I, Research II, Skills and Topics I, Skills and Topics II) zu absolvieren.

- (5) Studierende, die Politikwissenschaft als Kernbereich wählen, absolvieren die Module Politikwissenschaft I, Politikwissenschaft II und Politikwissenschaft III. Aus den ergänzenden Bereichen sind zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) sowie zwei der vier amerikanistischen Wahlpflichtmodule (Research I, Research II, Skills and Topics I, Skills and Topics II) zu absolvieren.
- (6) Studierende, die Amerikanistik als Kernbereich wählen, absolvieren drei der vier amerikanistischen Wahlpflichtmodule (Research I, Research II, Skills and Topics I, Skills and Topics und II). Aus den ergänzenden Bereichen sind die Module Politikwissenschaft I und Politikwissenschaft II sowie zwei der drei Wahlpflichtmodule Nordamerikanische Geschichte I (Politikgeschichte), Nordamerikanische Geschichte II (Kulturgeschichte) und Nordamerikanische Geschichte III (Sozialgeschichte) zu absolvieren.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in dem von den Studierenden gewählten Kernbereich verfasst.
- (8) Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
POL NA 2	POL NA 1
POL NA 3	POL NA 2
POL 711	POL 710
POL 721	POL 720
POL 731	POL 730
POL 741	POL 740
POL 751	POL 750
POL 752	POL 750
POL 762	POL 760

(9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

#### Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1126). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Sprachvoraussetzungen sind:

- a) für das Profil Slawistik Schwerpunkt Ost Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Kenntnisse einer zweiten slawischen Sprache auf dem Niveau A2 sind ebenfalls Voraussetzung, können aber bis spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht werden. Die Überprüfung des Kompetenzniveaus in der zweiten slawischen Sprache erfolgt in einem schriftlichen Einstufungstest. Auf der Grundlage des darin erzielten Ergebnisses wird der Besuch geeigneter Sprachkurse empfohlen. Kurse in der zweiten slawischen Sprache unterhalb des A2-Niveaus können nicht als Studienleistung angerechnet werden.
- b) für das Profil Slawistik Schwerpunkt Süd Kenntnisse in mindestens einer südslawischen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen sowie Kenntnisse im Russischen auf dem Niveau A2. Der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in einer südslawischen Sprache und im Russischen ist spätestens bis zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen. Die Überprüfung des Kompetenzniveaus im Russischen erfolgt in einem schriftlichen Einstufungstest. Auf der Grundlage des darin erzielten Ergebnisses wird der Besuch geeigneter Sprachkurse empfohlen. Russisch-Kurse unterhalb des A2-Niveaus können nicht als Studienleistung angerechnet werden. Gleiches gilt für zusätzliche Sprachkurse, die absolviert werden müssen, um Kenntnisse in der südslawischen Sprache auf dem Niveau B1 zu belegen.
- c.) für das Profil Kulturstudien Osteuropas Lesekenntnisse in mindestens einer der vertretenen Sprachen (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Georgisch)."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

## Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Juli 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1135). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

#### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Gesamtnote "Gut", der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht. Bewerber können dann zugelassen werden, wenn sie in ihrem absolvierten Studium Leistungsnachweise im Fach Südosteuropastudien oder in einem der am Masterstudiengang beteiligten Fächer (Geschichte, Slawistik – Schwerpunkt Süd, Romanistik/Rumänistik, Religionswissenschaft, Politikwissenschaft) in einem Umfang erworben haben, der dem eines Ergänzungsfachs (60 LP) entspricht.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Ferner werden aktive Kenntnisse in mindestens einer südosteuropäischen Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Ungarisch, Griechisch (modern), Türkisch, Albanisch) mindestens auf Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt."

- 2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
- 3. § 5 Abs. 3 bis 10 erhalten folgende Fassung:
  - "(3) Das Studium im Fach *Südosteuropastudien* ist forschungsorientiert und besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs (Fachwissenschaften und Sprachpraxis), 10 Leistungspunkten der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) sowie 30 Leistungspunkten Masterarbeit.
  - (4) Das fachwissenschaftliche Modulangebot besteht aus folgenden Modulen:

Code	Modultitel	Тур	LP
Module der Sü	idosteuropastudien / Balkanologie		
MSOE 1	Südosteuropastudien 1 (Schwerpunkt Sprache und Kultur)	WP	10
MSOE 2	Südosteuropastudien 2 (Schwerpunkt Gesellschaft und Politik)	WP	10
Module aus de	er Geschichte		
HiSO 861	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt	WP	10
	Südosteuropa 1 (Sozial- und Kulturgeschichte)		
HiSO 862	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt	WP	10
	Südosteuropa 2 (Politikgeschichte)		
Module aus de	Module aus der Romanistik/Rumänistik		
MRomR-ÄS	Sprachwissenschaft: Ältere Sprachstufe Rumänisch	WP	10
MRomR-SpKu	Rumänische Sprache und Kultur	WP	10
MRomR-KS	Rumänische Kulturstudien	WP	10

Module aus der Südslawistik			
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen,	WP	10
	Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch		
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und	WP	10
	südosteuropäischen Raum		
Module aus de	Module aus der Religionswissenschaft		
MA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	WP	10
Module aus de	Module aus der Politikwissenschaft		
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10
Berufsfeldbezogene Module / Masterarbeit			
MSOE 3	Praxismodul	WP	10
MSOE 4	Masterarbeit	Р	30

- (5) Aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachwissenschaften sind Module im Umfang von 60 LP zu absolvieren.
- (6) Im Rahmen der Sprachpraxis sind Sprachkurse im Umfang von 20 LP zu belegen. Zur Auswahl stehen, abhängig von den Sprachkenntnissen der Studierenden, folgende südosteuropäischen Sprachen:
  - als erste Sprache mit dem Ziel, mindestens das Niveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erreichen: Bulgarisch, Rumänisch und Serbisch/Kroatisch,
  - als zweite Sprache mit dem Ziel, mindestens das Niveau A1 nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erreichen: Bulgarisch, Rumänisch, Serbisch/Kroatisch und Türkisch,
  - als zweite/dritte Sprache mit dem Ziel, grundlegende Sprachkenntnisse zu erlangen oder bereits bestehende Kenntnisse auszubauen: Albanisch, Bulgarisch, Neu-Griechisch, Rumänisch, Serbisch/Kroatisch und Ungarisch.
- (7) Am Ende des Studiums muss das Niveau B1 in mindestens einer südosteuropäischen Sprache nachgewiesen werden. Folgende Sprachkombinationen sind möglich:
  - eine erste und eine zweite südosteuropäische Sprache zu je 10 LP.
  - eine erste südosteuropäische Sprache zu 10 LP und zwei weitere südosteuropäische Sprachen im Umfang von je 5 LP.
  - Studierende, die eine südosteuropäische Sprache als Muttersprache beherrschen, haben außerdem die Möglichkeit, eine einzige neue südosteuropäische Sprache im Umfang von 20 LP zu erlernen. Zur Auswahl stehen: Bulgarisch, Rumänisch und Serbisch/Kroatisch.
- (8) Das sprachpraktische Modulangebot besteht aus folgenden Modulen:

Code	Modultitel	Тур	LP
MSOE-Bulg1	Bulgarische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-Rum1	Rumänische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-SKr1	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-Bulg2	Bulgarische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
MSOE-Rum2	Rumänische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
MSOE-SKr2	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10
MSOE-Alb3	Albanische Sprachpraxis (Drittsprache)	WP	5
MSOE-Bulg3	Bulgarische Sprachpraxis (Drittsprache)	WP	5
MSOE-Gr3	Neugriechische Sprachpraxis (Drittsprache)	WP	5
MSOE-Rum3	Rumänische Sprachpraxis (Drittsprache)	WP	5
MSOE-SKr3	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (Drittsprache)	WP	5
MSOE-Ung3	Ungarische Sprachpraxis (Drittsprache)	WP	5

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung	
MSlaw 5.1	Kenntnisse des Bulgarischen auf Niveau A2 GER	
MSlaw 5.2	Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen auf Niveau A2 GER	
POL 750	Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet	
POL 751	POL 750	
	Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet	
MRomR-ÄS	Kenntnisse des Rumänischen auf Niveau A2 GER	
MRomR-SpKu	Kenntnisse des Rumänischen auf Niveau A1 GER	
MSOE-Bulg1	Bulgarischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.	
MSOE-Rum1	Rumänischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.	
MSOE-SKr1	Serbisch/Kroatischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.	
Arab I 4.4	Arab I 4.3	
Arab I 5.2	Arab I 4.4	

(10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen."

#### 4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Studierende absolviert nach vorheriger Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Auslandssemester in einem südosteuropäischen Land; alternativ ein Praktikum im Ausland oder Inland an fachrelevanten Institutionen von mind. 6 Wochen (240 h bei einer 40-Stunden-Woche)."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010